



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 23. Februar 2004

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

4. **INFORMATION - Beantragungszeiträume von Importkontingenten im 2. Quartal 2004**
5. **INFORMATION - Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
6. **INFORMATION - GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
7. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
8. **INFORMATION - Europa-Abkommen (Slowenien) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
9. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**

Fortsetzung umseitig

INHALT

10. **INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
11. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April bis 30. April 2004**
12. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
13. **INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**
14. **INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**

Nr. 4

INFORMATION - Beantragungszeiträume von Importkontingenten im 2. Quartal 2004

Aufgrund des EU-Beitrittes der Länder Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern gibt es bei den unten angeführten Importkontingenten in den Bereichen Schweine- und Geflügelfleisch **geteilte Beantragungszeiträume** für Importlizenzen. Detaillierte Informationen entnehmen sie bitte nachfolgender Tabelle:

EU-Verordnung	Art des Kontingentes	Beantragung zwischen
1898/97	Europa-Abkommen Schweinefleisch	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004 für Erzeugnisse aus Rumänien und Bulgarien
1432/94	GATT-Regelung Schweinefleisch	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004
1458/03	Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004
1431/94	GATT-Regelung Geflügelfleisch	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004
1251/96	Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004
1474/95	Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004
1396/98	Interimsabkommen mit der Türkei	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004
2497/96	Interimsabkommen mit Israel	01.03.2004 - 08.03.2004 und 01.05.2004 - 07.05.2004

Die Informationen über die zu beantragenden Mengen im Antragszeitraum **01.05.2004 bis 07.05.2004** werden im Verlautbarungsblatt für den Bereich Vieh- und Fleisch zeitgerecht bekannt gegeben.

**Nr. 5
INFORMATION - Europa-Abkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004**

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a bis 2f

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2f (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer 30. Juni 2004.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die Länder Ungarn, Polen, Tschechische Republik und Slowakei keine Einfuhrlizenzen benötigt werden - neue EU-Mitgliedsländer!

- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen,
Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	100 %	7.460,10	1.865,025
2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	542,80	135,700
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %	1.200,00	300,000
4	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, ge-kühlt oder gefroren	100 %	23.331,90	5.832,975
H1	1501 00 19	Schweinefett (ein-schließlich Schweine-schmalz), anderes	100 %	3.170,00	792,500

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 5. INFORMATION - Europa-Abkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2b

Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
7	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	15.434,10	3.858,525
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	1.750,00	437,500
9	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	27.235,50	6.808,875
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
T1	0103 91 10	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger	80 %	1.480,00	370,000
	0103 92 19	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, andere			
T2	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	14.392,00	3.598,000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
T3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	4.370,00	1.092,500
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 5. INFORMATION - Europa-Abkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2d

Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
S1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	3.000,00	750,000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
S2	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	280,00	70,000
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 – 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
B1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	2.490,00	622,500
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
15	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	918,75	229,688
	1601 00 99				
16	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	1.763,75	440,938
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
	1602 49 50				
17	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	12.968,75	3.242,188

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 6
INFORMATION - GATT-Regelung/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 20,000 Tonnen
- 3.2. Höchstmenge: 228,600 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"
- 7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0203 19 13; 0203 29 15"
- 7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1432/94**"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die neuen Mitgliedsländer keine Einfuhrlizenzen benötigt werden!

- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch
mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 7
INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum
01. April 2004 bis 30. April 2004.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t
- Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10 einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1458/2003"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2004.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die neuen Mitgliedsländer keine Einfuhrlizenzen benötigt werden!

- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1458/2003 vom 18. August 2003 (ABl. der EG Nr. L 208).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 7. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchst-menge (in t)
G2	ex 0203 19 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250	24.751,70	2.475,170
	ex 0203 29 55		250		
G3	ex 0203 19 55	Filet/Lungenbraten, frisch, gekühlt oder gefroren	300	2.728,00	272,800
	ex 0203 29 55		300		
G4	1601 00 91	Würstchen und Wurst, Schnitt- oder Streichwurst, nicht gekocht	747	2.347,00	234,700
	1601 00 99	Andere	502		
G5	1602 41 10	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut	784	5.063,00	506,300
	1602 42 10		646		
	1602 49 11		784		
	1602 49 13		646		
	1602 49 15		646		
	1602 49 19		428		
	1602 49 30		375		
1602 49 50	271				
G6	0203 11 10	Ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268	12.450,00	124,500
	0203 21 10		268		
G7	0203 12 11	Teile, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filet/Lungenbraten; einzeln gestellt	389	4.564,00	456,400
	0203 12 19		300		
	0203 19 11		300		
	0203 19 13		434		
	0203 19 15		233		
	ex 0203 19 55		434		
	0203 19 59		434		
	0203 22 11		389		
	0203 22 19		300		
	0203 29 11		300		
	0203 29 13		434		
	0203 29 15		233		
	ex 0203 29 55		434		
	0203 29 59		434		

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 8
INFORMATION - Europa-Abkommen (Slowenien) / Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 200 kg
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23, 24, 25, 26 und SL) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 8. INFORMATION - Europa-Abkommen (Slowenien) / Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

- 7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**
- Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für Slowenien keine Einfuhrlizenzen benötigt werden - neues EU-Mitgliedsland!**
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
23	ex 0210 11 31	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	168,30	16,830
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	100 %	183,80	18,380
25	0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	87,80	8,780
26	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	441,30	44,130
SL	0210 12 19	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	100 %	100,00	10,000

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 9
Information - Einfuhrzollkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** aus den Ländern Lettland, Estland und Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 9. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**
- Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die Länder Lettland, Estland und Litauen keine Einfuhrlizenzen benötigt werden - neue EU-Mitgliedsländer!**
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABl. der EG Nr. L 233).

10. Anmerkung

Derzeit gibt es für Lettland keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus Lettland ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland,
Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 9. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2

Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
18	ex 0203 ^{1) 2) 3)}	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.950,00	487,500
L1	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	390,00	97,500
	1602 41 ³⁾	Zubereitungen von Schweinefleisch			
	1602 42 ³⁾				
	1602 49 ³⁾				
1602 49 90					

Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
19	ex 0203 ^{1) 2) 3)}	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.625,00	406,250
20	1601 00 ³⁾	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	195,00	48,750
	1602 41 ³⁾	Zubereitungen von Schweinefleisch			
	1602 42 ³⁾				
	1602 49 ³⁾				

Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
21	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	2.375,00	593,750
22	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	1.130,80	282,700
	1602 41	Zubereitungen von Schweinefleisch			
	1602 42				
	1602 49				
	1602 49 90				
E1	0210 19	Fleisch von Schweinen, getrocknet oder geräuchert, anderes	100 %	130,00	32,500

1) ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

2) ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90

3) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Nr. 10
INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom **01. April 2004 bis 30. April 2004** zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmenge: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.
Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€50,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**
Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Gruppe 3 und 5:

Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die neuen Mitgliedsländer keine Einfuhrlizenzen benötigt werden!

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch
mit Aussetzung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen. 2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

GATT - KONTINGENTE

1. Fleisch von Hühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
				01.04.2004 - 30.04.2004	Antrags-höchstmenge	
Brasilien	1	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	568,00	56,80	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Thailand	2	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	408,00	40,80	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	264,00	26,40	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			

2. Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
				01.04.2004 - 30.04.2004	Antrags-höchstmenge	
Brasilien	4	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	144,00	14,40	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	5	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	56,00	5,60	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			

Nr. 11
INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2004.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die neuen Mitgliedsländer keine Einfuhrlizenzen benötigt werden!

- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 11. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2

Blatt 1

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)
			01.04.2004 - 30.04.2004	Antrags-höchstmenge	
P1	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	861,00	86,100	131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
P2	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	1.850,08	185,008	512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
	0207 13 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			93
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	231			
P3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	56,00	5,600	795

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 11. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)
			01.04.2004 - 30.04.2004	Antrags-höchstmenge	
P4	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	80,00	8,000	170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 12
INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten**.

Bei den Gruppen E2 und E3 muss die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1474/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2004.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für die neuen Mitgliedsländer keine Einfuhrlizenzen benötigt werden!

8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1474/95 vom 28. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 145).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 12. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)	Menge für Zeitraum 01.04.2004 - 30.04.2004 (in t)	Antrags-höchst-menge (in t)
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Hausgeflügel, andere	152,00	105.463,60	10.546,360
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	560,00 ¹⁾	56,000 ¹⁾
E3	3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, andere, getrocknet Eieralbumin, flüssig oder gefroren	617,00 83,00	11.332,58 ¹⁾	1.133,258 ¹⁾

1) Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	13,51	7,40
	Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	15,38	6,50
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. jeweils 2002 und 2003 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n), Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen. 2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 13
INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** aus der Türkei.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.
- Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 13. INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz €t
			01.04.2004 - 30.04.2004	Antrags-höchstmenge	
T1	0207 25 10	Truthühner, 80 % . unzerteilt, gefroren	330,00	33,000	170
	0207 25 90	Truthühner, 73 % , unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 14
INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2004 bis 30. April 2004** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.
- Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2004 bis 08. März 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

Anlage zum Lizenzantrag (Israel)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p>
<p>2. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n).</p> <p>Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.</p>
<p>3. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,</p> <p>3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 14. INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2004 - 30.04.2004	Antrags-höchstmenge	
I1	0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren	475,86	47,586	100 %
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
I2	ex 0207 32	Enten, Gänse oder Perlhühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	169,95	16,995	100 %
	ex 0207 33	Enten, Gänse oder Perlhühner, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, frisch oder gekühlt			
	ex 0207 36	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren			

BANKGARANTIE

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

Höchstbetrags - Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ¹⁾²⁾
- Intervention ¹⁾

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck